# Die Gartenbauwirtschaft

Berufsständische Wirtschaftszeitung des deutschen Gartenbaues

Amtliche Zeitschrift für den Gartenbau im Reichsnährstand

Reichsnährstand — Blut und Boden

Hauptschriftleitung: Berlin SW 11, Hafenplatz 4. Fernruf B 2, 9081

Nummer 31 | Berlin, Donnerstag, den 2. Ernting (August) 1934 | 51. Jahrgang



**Aus dem Inhalt:** Anordnungen des Reichsbeauftragten für die Regelung des Absatzes von Gartenbauerzeugnissen — 20 Jahre Weltgeschichte — Aus den Reichseinheitsvorschriften des Reichsbeauftragten — Bayerischer Gartenbautag in Würzburg — Lieferungsbedingungen, aufgestellt von der Sondergruppe Azaleen, Camellien und Eriken im Reichsnährstand — Sommerblumen am Funkturm — Der Einfluß von Boden und Klima auf die Erträge und das Bitterwerden der Treibmitteln und Saatgut — Neue gurke — Eine reiche Walnußernte in Sicht — Wieder Sonderkredit für die diesjährige Beschaffung von Koks, Düngemittel — Grabpflege — Streitfragen im Obstbau — Steigerung der Einträglichkeit unserer Obstanlagen auf natürlicher Grundlage — Erfahrungen auf dem Gebiet der Blumenzüchtung — Ueber die Beschaffung von Kleinsamenpackungen — Die Verlagerung des französischen Gemüsesamenbaues nach Marokko — Volksbotanik: Wie heißt der Sturmhut (Aconitum Napellus) im Volksmund? — Die Lehre des Weltkrieges.


# Anordnungen
## des Reichsbeauftragten für die Regelung des Absatzes von Gartenbauerzeugnissen

### Ueber Gemüsesämereien

Auf Grund der Verordnung über die Reglung des Marktes für Erzeugnisse des Gartenbaus vom 22. 6. 34 (RG. Bl. I S. 518) und der Anordnung des Reichsnährstands vom 29. 6. 34 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 153) wird unter Bezugnahme auf § 1 Abs. 1 der genannten Verordnung vom 22. 6. 34 angeordnet:

Im Verkehr mit Gemüsesämereien, welche als Saatgut in den Verkehr kommen, müssen die nachstehend genannten Mindestkeimfähigkeitszahlen erreicht sein:

| | |
|---|---|
| Stangenbohnen | 75% |
| Buschbohnen | 75% |
| Puffbohnen | 65% |
| Schalerbsen | 80% |
| Markerbsen | 70% |
| Zuckererbsen | 70% |
| Gurken | 70% |
| Kürbis | 65% |
| Spinat | 60% |
| Kohl (inkl. Blumenkohl, Kohlrabi, Rosenkohl) | 70% |
| Rote Beete (keimfähige Knäule) | 50% |
| Pastinake | 45% |
| Karotten | 50% |
| Radies, Rettich (Sommer- und Winterrettich) | 70% |
| Mairüben, Herbstrüben | 75% |
| Salat | 65% |
| Sellerie | 65% |
| Schwarzwurzeln | 50% |
| Petersilie | 50% |
| Zwiebeln | 60% |
| Porree | 60% |

Samen der genannten Pflanzenarten mit geringerer Keimfähigkeit darf als Saatgut nicht gehandelt werden.

Die Mindestkeimfähigkeitszahlen gelten bis auf Widerruf.

Bei Verstößen gegen diese Anordnung werden auf Grund der Verordnung vom 22. 6. 34 (RG. Bl. I S. 518) § 1 Abs. 1 Ziff. 7 Ordnungsstrafen bis zur Höhe von 1000 RM festgesetzt.

Die Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. August 1934.

Der Reichsbeauftragte für die Regelung des Absatzes von Gartenbauerzeugnissen.

Boettner.

*

### Ueber Verbraucher-Kleinpackungen von Sämereien

Auf Grund der Verordnung über die Reglung des Marktes für Erzeugnisse des Gartenbaus vom 22. 6. 34 (RG. Bl. I S. 518) und der Anordnung des Reichsnährstands vom 29. 6. 34 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 153) wird unter Bezugnahme auf § 1 Abs. 1 der genannten Verordnung vom 22. 6. 34 angeordnet:

§ 1.

Alle Verbraucher-Kleinpackungen einschließlich der sogenannten „Bunten Tüten", die mit Sämereien des Gartenbaus und mit Grassämereien gefüllt feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden, müssen folgende Kennzeichnung tragen:

1. Angabe des Namens und der Anschrift der abfüllenden Samenfachfirma, falls ein anderes Samenfachgeschäft die Ware unter seinem Namen oder seiner Firma in den Verkehr bringt, Namen und Anschrift der letzgenannten.
2. Angabe des Verbrauchs-Gewährs-Jahres.
3. Nennung der Art und der Sorte. Bei Mischungen sind die wesentlichen Arten namentlich aufzuführen.
4. Den Aufdruck (oder Aufschrift) des Satzes: „Keimgewähr laut Anordnung vom 1. August 1934" (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 178). Dieser unter 4. genannte Aufdruck gilt bis auf weiteres nur für Gemüsesämereien.

§ 2.

Für „Bunte Tüten" ist außer den unter § 1 aufgeführten Punkten 1—4 zusätzlich die Preisangabe erforderlich.

§ 3.

Noch vorhandene Vorräte an „Bunten Tüten" und Packungen für Kleinverbraucher können verwendet werden, müssen aber durch Aufdruck (Aufschrift) den unter § 1, 1—4, und § 2 genannten Bestimmungen der angeordneten Kennzeichnung entsprechen.

§ 4.

Bei Verstößen gegen die Anordnung werden auf Grund der Verordnung vom 22. 6. 34 (RG. Bl. I S. 518) § 1 Abs. 1, Ziff. 7, Ordnungsstrafen bis zur Höhe von 1000 RM festgesetzt.

§ 5.

Die Anordnung tritt mit dem 10. August 1934 in Kraft.

Berlin, den 1. August 1934.

Der Reichsbeauftragte für die Regelung des Absatzes von Gartenbauerzeugnissen.

Boettner.

*

### Ueber Freilandgurken und Tomaten

Auf Grund der Verordnung über die Reglung des Marktes für Erzeugnisse des Gartenbaus vom 22. 6. 34 (RG. Bl. I S. 518) und der Anordnung des Reichsnährstands vom 29. 6. 34 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 153) wird unter Bezugnahme auf § 1 Abs. 1 der genannten Verordnung vom 22. 6. 34 angeordnet:

§ 1.

1. Der Verkauf von Freilandgurken und Tomaten hat nur nach Gewicht zu erfolgen.

§ 2.

1. Bei allen Käufen und Verkäufen von Freilandgurken und Tomaten innerhalb des Deutschen Reiches sind die von mir herausgegebenen Reichseinheitsvorschriften für die Sortierung zugrunde zu legen. Diese Vorschriften sind in der „Gartenbauwirtschaft" und in der „Landware" veröffentlicht und von dem Reichsbeauftragten zu beziehen.

2. Unsortierte Ware ist zugelassen, wenn sie als „Unsortiert" deutlich gekennzeichnet wird. Spiegelpackungen, bei denen die obere Schicht nicht mit dem durchschnittlichen Inhalt der Packung übereinstimmt, sind verboten.

3. Früchte von Freilandgurken und Tomaten, die den Mindestgütebestimmungen der Reichseinheitsvorschriften für die Sortierung nicht entsprechen, sind vom Verkehr ausgeschlossen.

4. Diese Bestimmungen gelten nicht für solche Früchte, die auf Grund von Anbauverträgen an die Gemüse-Verwertungsindustrie zur Ablieferung gelangen. Ausgenommen von diesen Bestimmungen sind ferner Verkäufe innerhalb des Erzeugerbetriebes an Kleinverbraucher.

§ 3.

Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen die vorstehenden Bestimmungen werden Ordnungsstrafen bis zum Höchstbetrag von 1000 RM verhängt.

§ 4.

Die Vorschriften dieser Anordnung treten mit dem 6. August 1934 in Kraft.

Berlin, den 1. August 1934.

Der Reichsbeauftragte für die Regelung des Absatzes von Gartenbauerzeugnissen.

Boettner.

### Ueber Azaleen und Eriken

Auf Grund der Verordnung über die Reglung des Marktes für Erzeugnisse des Gartenbaus vom 22. 6. 34 (RG. Bl. I S. 518) und der Anordnung des Reichsnährstands vom 29. 6. 34 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 153) wird auf Grund § 1 Abs. 1 der genannten Verordnung vom 22. 6. 1934 angeordnet:

§ 1.

Jedem Kauf oder Verkauf von Azalea indica und Erica gracilis sind die auf Grund der Verordnung vom 22. 6. 34 § 1 Abs. 1 (RG. Bl. I S. 518) von mir herausgegebenen Sortierungsvorschriften zugrunde zu legen. Diese Vorschriften werden in der „Gartenbauwirtschaft" veröffentlicht und sind von dem Reichsbeauftragten zu beziehen.

§ 2.

Jede Pflanze muß, wenn sie in den Verkehr gebracht wird, mit dem von mir auf Grund der oben genannten Verordnung § 1 Ziff. 1 vorgeschriebenen Anhänger versehen sein. Diese Bestimmungen gelten bei dem Verkauf von Azalea indica, auch bei dem Verkauf von blühenden Pflanzen.

§ 3.

Bei Verstößen gegen diese Anordnung werden Ordnungsstrafen bis zum Höchstbetrag von 1000 RM verhängt.

§ 4.

Die Anordnung tritt mit dem 1. September 1934 in Kraft.

Berlin, den 1. August 1934.

Der Reichsbeauftragte für die Regelung des Absatzes von Gartenbauerzeugnissen.

Boettner.

# 20 Jahre Weltgeschichte

Vor 20 Jahren krachten die verhängnisvollen Schüsse in Serajewo. Sie waren der äußere Anlaß dazu, daß nach dem Willen weniger Wirtschaftshyänen Millionen Menschen auf den Schlachtfeldern ihr Leben lassen mußten. Die Folge davon war, daß nach diesem beispiellosen Völkerringen der schöpferische, aufbauende, nordische Mensch, der sich für sein Vaterland immer zuerst einsetzt, überall fehlte und die Welt für jene offenstand, die Europa, ja der ganzen Welt, in den letzten 2 Jahrzehnten ein völlig andres Gesicht gaben. Es waren jene internationalen Wirtschafts-„Führer", die sowohl bei den „Siegern" wie den „Besiegten" des Weltkrieges mit Leichtigkeit Zusammenbrüche und Katastrophen kleineren und größeren Ausmaßes herbeiführten. In den Ländern, deren wirtschaftliche Lebenskraft aber noch nicht gebrochen war, wurden Inflationen aller Werte erzeugt und damit Tausende von Existenzen zum Teil oder restlos vernichtet, so daß als Folge des Weltkriegs der größte Teil aller beteiligten Staaten in ungeahntem Ausmaß in die Abhängigkeit des internationalen Großkapitals geriet.

Diesem Angriff dunkelster Weltmächte auf die Wirtschaftsführung und den Reichtum aller Länder stand das schlaue System der internationalen Diplomatie zur Seite. Während Staaten mehr oder weniger stark in ihre Hand bekamen, um sie zu ihrem Nutzen voll und ganz auszubeuten, wurden die dadurch noch nicht in Abhängigkeit geratenen Länder durch aufgezwungene Schandverträge in einen bleibenden Zustand der Agonie versetzt. In erster Linie war es das vor dem Weltkrieg wirtschaftlich mächtige Deutschland, das durch den „Friedens"vertrag von Versailles geknebelt wurde, damit dann seine politische und wirtschaftliche Vernichtung folgen konnte. Parlamentarische Mißwirtschaft und Korruption, Arbeitslosigkeit und Inflation, ein Zerfall der gesamten Wirtschaft, die Herabzerrung alles Großen in Kultur, Sitte, Weltanschauung usw. waren die hervorstechendsten Merkmale jener Entwicklung in unsrem Vaterland. Noch etwas früher setzte der Zusammenbruch in Rußland ein, der zur Folge hatte, daß das große russische Reich seit 17 Jahren unter der antireligiösen bolschewistischen Wahnsinnsidee schmachtet. Aber nicht genug in dieser kurz gezeichneten Entwicklung der Länder: Unser Bruderland Oesterreich konnte durch jene internationalen Kräfte bis heute noch nicht zur Ruhe kommen, in Spanien gärte es fortwährend, England sieht sich durch die Verlagerung des europäischen politischen Gleichgewichts (Bündnis Frankreich-Rußland!) in einer bedrängten Lage und die Vereinigten Staaten werden durch immer wiederkehrende Wirtschaftskämpfe erschüttert. Frankreich aber steht, von seiner gekauften Presse z. T. verhetzt, bis an die Zähne bewaffnet an seinen Grenzen, um gegebenenfalls als „Ordnungspolizei" Europas — nein, als Büttel des internationalen Großkapitals — einzugreifen, Europa nach dem Willen jener „300, die die Welt regieren", von neuem ins Unglück zu stürzen und damit dem Weltbolschewismus den Weg zu bereiten.

Während Europa und vor allem Deutschland in der Nachkriegszeit dem Zerfall nahe schien und man glauben konnte, daß das Wort des Philosophen Spengler vom „Untergang des Abendlandes" Berechtigung habe, marschierten im Oktober 1922 die von Mussolini befehligten faschistischen Bataillone nach Rom. Es war ein weltbewegendes Ereignis; denn damit war der erste Schritt zur Zerbrechung des Marxismus in einem europäischen Land getan. Trotz der Hetze einer gewissen Weltpresse wurde durch den Marsch auf Rom der Grundstein zu einer Neuordnung Europas gelegt, zumal nicht nur in Italien, sondern auch in unsrem Vaterland schon vorher Kräfte am Werk waren, die sich jener nach dem Weltkrieg besonders stark einsetzenden Entwicklung nach unten mit aller Kraft entgegenstemmten. Auch hier zeitigte schon gleich nach Beendigung des Krieges das gewaltige Erleben desselben seine Früchte. Es entstand durch unsren heutigen Führer Adolf Hitler, gänzlich fern von einem weltbennruhigenden Säbelgerassel, aber auch jeder antisozialen marxistischen Idee, in hartem Kampf gegen Verräter, Besserwisser und Reaktionäre die

# Aus den Reichseinheitsvorschriften des Reichsbeauftragten

(Gekürzter Abdruck aus den „Reichseinheitsvorschriften" des Reichsbeauftragten für die Reglung des Absatzes von Gartenbauerzeugnissen)

### Freilandgurken.

1. Für den Verkehr mit Freilandgurken gelten folgende Güte- und Größensortierungen:

**Güteklasse A:**

Der Sorte entsprechend schlank gewachsen, gleichmäßig gefärbt, fest, frei von Flecken und Krankheiten, frisch gebrochen, ohne Stiel gepflückt.

Gruppe Essiggurken:
Größe 1: 3—6 cm = durchschn. 85—95 Stck. je 1 kg.
Größe 2: 6—9 cm = durchschn. 28—30 Stck. je 1 kg.

Gruppe Salzgurken (Einleger):
Größe 1: 9—12 cm = durchschn. 500 Stück je 50 kg; nicht über 40 mm ∅.
Größe 2: 12—15 cm = durchschn. 350 Stück je 50 kg; nicht über 45 mm ∅.
Größe 3: 15 cm und darüber = durchschn. 220—300 Stück je 50 kg nicht über 50 mm ∅.

Gruppe Salatgurken:
Größe 1: nicht unter 500 g Gewicht je Stück.
Größe 2: nicht unter 350 g Gewicht je Stück.

Gruppe Schälgurken (Senfgurken):
Gr. 1: 25 cm, nicht unter 750 g Gewicht je Stck.
Gr. 2: 20 cm, nicht unter 500 g Gewicht je Stck.

**Güteklasse B:**

Den Ansprüchen der Güteklasse A nicht entsprechend, jedoch ohne Früchte der Güteklasse C, innerhalb der vorgenannten Gurkengruppen unsortiert.

**Güteklasse C:**

Krumme, leicht fleckige Früchte, nach Größe nicht sortiert.

2. Mit der Bezeichnung „unsortiert" sind jeweils Größenmischungen innerhalb der gleichen Gurkengruppe zugelassen.
3. Hohle und stark fleckige Früchte sind vom Verkehr in jedem Fall ausgeschlossen.
4. Die Güte- und Größensortierungen sind durch Schilder oder Anhänger an den Packgefäßen deutlich zu kennzeichnen.
Empfohlen werden:
für Güteklasse A = rote
für Güteklasse B = gelbe
für Güteklasse C = blaue
Anhänger, auf denen durch Ziffern die Größenklassen vermerkt werden.

### Tomaten

1. Für den Verkehr mit Tomaten gelten folgende Güte- und Größensortierungen:

a) **Güteklasse A:**
Gleiche Form und Farbe, gleichmäßig reif, nicht überreif, gesund, fest, frei von Rissen sowie Faulstellen, Verletzungen, Mißbildungen (Warzen), ohne starke Rippen.
Größe 1: 55—64 mm ∅
Größe 2: 46—54 mm ∅
Größe 3: 41—45 mm ∅

b) **Güteklasse B:**
Ungleich in Form und Farbe, auch gerippt, mit Wachsfehlern (z. B. Warzen), jedoch frei von Rissen, Verletzungen und Faulstellen.
Größe 1: 55—64 mm ∅
Größe 2: 46—54 mm ∅
Größe 3: 41—45 mm ∅
ferner, auch wenn sonst der Güteklasse A entsprechend:
Größe 4: 65 mm ∅ und darüber
Größe 5: 33—40 mm ∅.

c) **Güteklasse C:**
Früchte mit kleinen Rissen oder Verletzungen, jedoch ohne Faulstellen, sind nur im Ortsverkehr beim direkten Verkauf vom Erzeuger an den Verbraucher zugelassen.

(Schluß Seite 2)

SLUB Wir führen Wissen. TU Berlin UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK DEUTSCHE GARTENBAUBIBLIOTHEK E.V.